



Umweltinstitut  
München e.V.

# Freie Fahrt für Fracking?

*Fakten und Einschätzungen zu  
den Fracking-Gesetzesentwürfen*

**A**m 1. April 2015 hat das Bundeskabinett die Änderung verschiedener Gesetze beschlossen, um einen klaren gesetzlichen Rahmen für den Einsatz von Fracking in Deutschland zu schaffen. Davon betroffen sind das Bundesberggesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz sowie die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben. Noch vor der Sommerpause soll das Gesetzespaket vom Bundestag verabschiedet werden.

■ Im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung hat das Umweltinstitut München eine Stellungnahme zu den Referentenentwürfen eingereicht. Die wichtigsten Kritikpunkte an den vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen sowie unsere Forderungen haben wir hier für Sie zusammengefasst.

Unsere Hauptkritik richtet sich gegen die Absicht der Bundesregierung, Fracking in Deutschland grundsätzlich zu ermöglichen, wenn auch mit Auflagen und Einschränkungen. In der Einleitung des geänderten Wasserhaushaltsgesetzes heißt es: „Mit den vorgesehenen Neuregelungen im Wasserhaushaltsgesetz **wird die Entwicklung der Fracking-Technologie insoweit nicht generell verhindert**, aber an die Erfüllung zwingender Anforderungen an die Vermeidung jeglicher schädlicher Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit gebunden.“

Es ist durch zahlreiche wissenschaftliche Studien erwiesen, dass **ein Großteil der noch vorhandenen fossilen Energieressourcen in der Erde bleiben muss**, wenn katastrophale Auswirkungen des Klimawandels verhindert werden sollen. Die Förderung von Fracking zielt aber gerade auf das Gegenteil ab: Das auf der Ausbeutung von fossilen Ressourcen basierende Energiesystem soll zementiert werden. Politische Entscheidungen, die hier und heute getroffen werden, können die Entwicklung unseres Energiesystems auf Jahrzehnte hinaus bestimmen und die notwendige Energiewende verlangsamen.

**Auf diese Weise konterkariert die Bundesregierung ihre eigene Umwelt- und Klimapolitik** und das, obwohl Fracking nach eigener offizieller Einschätzung „keinen substantziellen Beitrag zu unserer Energieversorgung leisten kann“ (Quelle: <http://www.bmub.bund.de/service/buergerforum/haeufige-fragen-faq/faq-fracking/>). Die nationalen unkonventionellen Erdgasreserven sind so gering, dass sie Deutschland nicht unabhängig von Erdgasimporten machen können.

Eine Situation wie in den USA, die zwischenzeitlich einen großen Teil ihres Energiebedarfs aus eigenen fossilen Ressourcen decken konnten, ist in Deutschland undenkbar. Die aktuelle Entwicklung auf dem Weltmarkt zeigt außerdem, dass auch der vielgepriesene US-amerikanische Öl- und Gasboom, der durch Fracking ermöglicht wurde, nur wenige Jahre andauerte und sich aktuell bereits wieder dem Ende zuneigt.

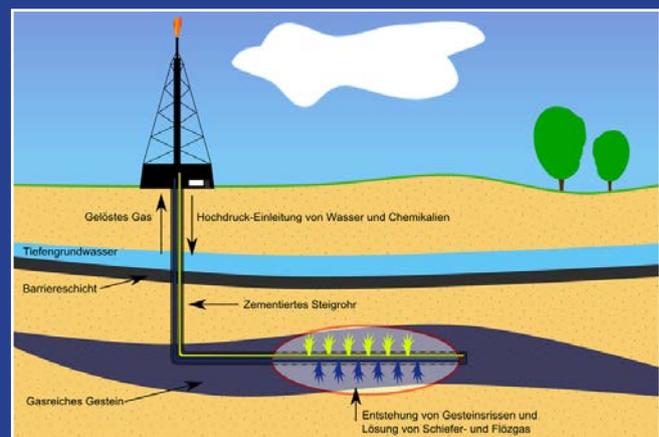
## Was ist Fracking?

Fracking (Kurzform von „hydraulic fracturing“ / „hydraulisches Aufbrechen“) ist die Bezeichnung für eine Methode zur Förderung von Erdgas, das so fest im Gestein eingeschlossen ist, dass die sonst üblichen vertikalen Bohrungen nicht ausreichen, um es an die Oberfläche zu befördern.

Hierbei handelt es sich insbesondere um „Tight Gas“, das in Sandgestein vorkommt, sowie um Kohleflöz- und Schiefergas, die man als unkonventionelle Gasvorkommen bezeichnet.

Um das Erdgas aus dem Gestein zu lösen, wird die Bohrung horizontal abgelenkt und ein Gemisch aus Wasser, Sand und giftigen Chemikalien unter hohem Druck in die Tiefe gepumpt. Auf diese Weise entstehen Risse im Gestein, durch die das Erdgas entweicht.

Weitere Informationen zu den Risiken dieser Technik finden Sie auf der Webseite des Umweltinstitut München e.V. unter [www.umweltinstitut.org/fracking](http://www.umweltinstitut.org/fracking)



Wenn aber den durch Fracking möglichen Umwelt- und Gesundheitsschäden kein gesellschaftlicher Nutzen durch Versorgungssicherheit oder Klimaschutz gegenüber steht, muss Fracking verboten werden. Andernfalls tragen die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes die Risiken wie auch die Folgekosten dieser umweltschädlichen Energiegewinnung, während die Profite auf das Konto einiger großer Energieunternehmen fließen.

**Unsere Forderung: Im Bundesberggesetz muss ein generelles Frackingverbot verankert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob giftige Chemikalien eingesetzt werden oder nicht.**

Darüber hinaus haben wir uns zu einzelnen Kritikpunkten innerhalb des vorgeschlagenen gesetzlichen Rahmens geäußert. Hier stellen wir Ihnen die wichtigsten vor:

### 1.) Verbot von Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb von 3000 Metern

Die Bundesregierung möchte das gefährliche Kohleflözgas- und Schiefergasfracking verbieten, jedoch nur oberhalb von 3000 Metern. Dazu schafft sie kurzerhand einen neuen Terminus: das „unkonventionelle Fracking“, definiert als Fracking in Kohleflöz- und Schiefergestein oberhalb von 3000 Metern Tiefe. **Dabei wurde diese Grenze völlig willkürlich und ohne wissenschaftliche Grundlage gezogen.**

Nach internationaler Definition unterscheidet man zwischen konventionellen und **unkonventionellen Erdgaslagerstätten**, nicht zwischen konventionellem und unkonventionellem Fracking. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe spricht „von einem konventionellen Vorkommen, wenn klassische Methoden zur Erschließung und Förderung angewendet werden. Entsprechend dieser Definition sind nicht-konventionelle Vorkommen mit alternativen Techniken zu erschließen. **Zu diesen Vorkommen zählen Erdgas in dichten Gesteinen (Tight Gas, Shale Gas), Flözgas (Coalbed Methan – CBM), Aquifergas und Gashydrat“.**

Indem die aktuellen Referentenentwürfe Schiefergas- und Kohleflözgasfracking oberhalb von 3000 Metern verbieten, **erlauben sie Fracking zur Ausbeutung unkonventioneller Lagerstätten unterhalb von 3000 Metern. Genau dort liegt aber ein Großteil**



**der Schiefer- und Kohleflözgasreserven.** Damit wird der kommerziellen Nutzung von Fracking auch zur Förderung von Kohleflöz- und Schiefergas Tür und Tor geöffnet.

**Unsere Forderung: Die willkürlich gesetzte 3000-Meter-Grenze muss aus dem Gesetzesentwurf entfernt werden. Das Verbot muss sich generell auf die Methode des Hydraulic Fracturing beziehen.**

### 2.) Erlaubnis von Tight Gas-Fracking

Gleichzeitig spricht der Gesetzesentwurf ausschließlich ein Verbot für Fracking in Kohleflöz- und Schiefergestein aus. **Fracking zur Gewinnung von Tight Gas (Gas aus Sandstein) wird ausdrücklich erlaubt**, obwohl es nie ein systematisches Umweltmonitoring der bisher durchgeführten Fracking-Vorhaben gegeben hat und diese Fördertechnik erwiesenermaßen ebenfalls mit erheblichen Umwelt- und Gesundheitsrisiken verbunden ist.

**Unsere Forderung: Das Verbot muss auch für Fracking im Sandgestein gelten, denn auch Tight Gas-Vorkommen zählen zu den unkonventionellen Erdgaslagerstätten.**

### 3.) Erlaubnis von Probebohrungen und Einsetzung einer Expertenkommission zu deren wissenschaftlicher Begleitung

Mit der Genehmigung wissenschaftlich begleiteter Probebohrungen im Kohleflöz- und Schiefergestein oberhalb von 3000 Metern Tiefe wird die kommer-

zielle Nutzung auch in diesem Bereich vorbereitet. **Die kommerzielle Nachnutzung der Forschungsbohrungen wird explizit nicht ausgeschlossen.**

Ab Ende 2018 kann eine Expertenkommission aus Vertretern von sechs Instituten Fracking-Vorhaben im Kohleflöz- und Schiefergestein oberhalb von 3000 Metern Tiefe nach vorheriger Prüfung für „grundsätzlich unbedenklich“ erklären. **Unklar ist, wie die Unabhängigkeit des Expertengremiums gewährleistet werden soll.** Umweltverbände und andere Vertreter der Zivilgesellschaft – diejenigen also, die die Interessen der Bürgerinnen und Bürger vertreten – sind hier nicht eingepplant. Mindestens drei der bisher bekannten Mitglieder der Kommission sind bereits als industrienah bekannt.

**Damit könnten dann ab Ende 2018 sämtliche Arten unkonventioneller Erdgaslagerstätten in allen Tiefen durch Fracking kommerziell erschlossen werden.**

#### 4.) Entsorgung des Lagerstättenwassers

Für Rückflüsse aus Fracking-Vorhaben soll künftig die Aufbereitung und Wiederverwertung verpflichtend sein, eine Verpressung des zum Aufbrechen des Gesteins verwendeten Gemischs aus Wasser, Sand und Chemikalien in den Untergrund ist nicht mehr erlaubt. Allerdings gilt das gleiche nicht für die Entsorgung des natürlich vorkommenden, ebenfalls giftigen Lagerstättenwassers, das bei Fracking-Vorhaben aus dem Un-

tergrund an die Oberfläche gelangt. Hier bleibt die untertägige Verpressung weiterhin gestattet. Dabei ist bekannt, dass durch diese Methode Erdbeben ausgelöst werden können. Weitere Langzeitschäden sind noch nicht ausreichend erforscht. Dieses Umweltrisiko muss dringend ausgeräumt werden.

#### 5.) Verbot von Fracking in Naturschutzgebieten

Die Errichtung von Fracking-Anlagen wird in Naturschutzgebieten und Nationalparks generell verboten. Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf gilt dies jedoch nicht für an diese Schutzgebiete angrenzende Flächen. Damit wären Naturschutzgebiete und Nationalparks nicht ausreichend vor den Gefahren durch Fracking geschützt.

In Natura 2000-Gebieten wird von der oben genannten Regelung abweichend sogar die Errichtung von Anlagen für Tight Gas-Fracking erlaubt. Das ist jedoch mit dem Schutzcharakter dieser Gebiete auf keinen Fall vereinbar.

**TEXT** Umweltinstitut München e.V.  
Franziska Buch, Referentin für Energie & Klima  
**FOTOS** www.ecoflight.org, iStock Photo, Fotolia  
**STAND** April 2015

## Was tun? Jetzt Abgeordnete anschreiben!

Beteiligen Sie sich an unserer Aktion und schicken Sie eine E-Mail oder einen Brief an Ihre Bundestagsabgeordneten:

Schon einmal ist der Versuch, Fracking per Gesetz zu erlauben, am Widerstand der Bundestagsabgeordneten in den betroffenen Bundesländern gescheitert. Auch jetzt wollen wir die Unterstützung der Abgeordneten einfordern. Dafür brauchen wir Sie: Nutzen Sie unser Online-Tool, schreiben Sie die Abgeordneten Ihres Wahlkreises an und fordern Sie diese auf, klar Position zu beziehen! Mit unserem neuen Online-Tool können Sie die Bundestagsabgeordneten ihres Wahlkreises finden und direkt anschreiben.

So funktioniert's: Geben Sie Ihre Postleitzahl in unser Formular ein, wir ermitteln dann automatisch Ihre Wahlkreisabgeordneten für Sie.

Anschließend können Sie die gewünschten Abgeordneten auswählen und anschreiben. Unseren Vorschlagstext können Sie jederzeit anpassen.

Die Aktion finden Sie unter folgender Adresse:  
**[www.umweltinstitut.org/wahlkreisaktion](http://www.umweltinstitut.org/wahlkreisaktion)**

